

# Doktoratsordnung für das Doktorat in Religionswissenschaft im Rahmen der fakultätsübergreifenden Promotion an der Theologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich<sup>1</sup>

## I. Anwendungsbereich

### § 1 Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Diese Doktoratsordnung enthält die ausführenden Bestimmungen zum allgemeinen Doktorat auf der Grundlage der Verordnung über die fakultätsübergreifende Promotion in Religionswissenschaft an der Theologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 28. Mai 2010 (fortan: PVO).

<sup>2</sup> Für Doktoratsprogramme, in denen auf der Grundlage der genannten PVO das Doktorat in Religionswissenschaft mit Abschluss „Dr. phil.“ erworben werden kann, gelten die Bestimmungen von Teil VII (§§ 24-28) PVO.

### § 2 Ergänzende Bestimmungen

Ausführende Bestimmungen zu dieser Doktoratsordnung finden sich in der von der Theologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät (fortan: den beiden Fakultäten) erlassenen Wegleitung des Religionswissenschaftlichen Seminars der Universität Zürich.

## II. Struktur

### § 3 Struktur des allgemeinen Doktorats

Das allgemeine Doktorat umfasst das Verfassen einer Dissertation (s. Teil IV), das Absolvieren curriculärer Anteile im Umfang von mindestens 12 ECTS Credits (s. Teil V) sowie ein Promotionskolloquium (s. Teil VI).

## III. Zulassung

### § 4 Zulassung

<sup>1</sup> Über die Zulassung zum allgemeinen Doktorat, die Anerkennung vergleichbarer Abschlüsse sowie eventuelle Bedingungen und/oder Auflagen entscheiden die beiden Fakultäten gemäss Teil II (§§ 5-6) PVO. Sie delegieren den Entscheid an die um die Prodekanin bzw. den Prodekan Lehre der Philosophischen Fakultät erweiterte Studienkommission Religionswissenschaft der Theologischen Fakultät (fortan: erweiterte Studienkommission).

<sup>2</sup> Gelangt die erweiterte Studienkommission nicht zu einer Mehrheitsentscheid oder wird der Entscheid der Studienkommission von dem für die hauptverantwortliche Betreuung der Dissertation vorgesehenen Mitglied der Theologischen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät angefochten, entscheiden die Dekaninnen bzw. Dekane der beiden Fakultäten.

<sup>3</sup> Die erweiterte Studienkommission setzt in Absprache mit der Promotionskommission allfällige Bedingungen oder Auflagen fest. Diese werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Prodekanin bzw. den Prodekan Lehre der Theologischen Fakultät mitgeteilt.

---

<sup>1</sup> 9.12.2010 Fakultätsausschuss der Philosophischen Fakultät; 17.12.2010 Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät.

## IV. Dissertation

### § 5 Dissertation

<sup>1</sup> Bezüglich der Dissertation gelten über § 10 PVO hinaus folgende Bestimmungen.

<sup>2</sup> Die Dissertation ist in der Regel in Form einer Monographie zu verfassen. Ihr Umfang sollte in der Regel 250 Seiten (750'000 Zeichen) nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Im Falle der kumulativen Dissertation müssen alle Bestandteile der Dissertation einen inneren Zusammenhang aufweisen, durch eine ausführliche Einleitung erläutert und in einem synthetischen Kapitel als kohärenter Beitrag zur Forschung dargestellt werden.

<sup>4</sup> Bei Verwendung von Gemeinschaftspublikationen muss die erbrachte Eigenleistung erkenn- und nachweisbar sein. Falls diese nicht direkt aus den einzelnen Publikationen hervorgeht, muss dieser Nachweis in der einzureichenden Synopse erfolgen und von der hauptverantwortlichen Betreuungsperson bestätigt werden.

### § 6 Dissertation und andere Medien

<sup>1</sup> Die Dissertation kann neben einem monographischen Teil auch Anteile in Form anderer Medien enthalten. In diesem Fall verringert sich der monographische Anteil entsprechend.

<sup>2</sup> Über die Zulässigkeit anderer Formen, namentlich bei Verwendung anderer Medien, und die damit verbundenen Anforderungen bezüglich des monographischen Anteils entscheidet die Studienkommission in Absprache mit der Promotionskommission.

### § 7 Betreuung der Dissertation

Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach Teil V (§§ 13-16) PVO.

## V. Curriculare Anteile

### § 8 Curriculare Anteile

<sup>1</sup> Für den erfolgreichen Abschluss des allgemeinen Doktorats in Religionswissenschaft sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS Credits zu absolvieren.

<sup>2</sup> Für das allgemeine Doktorat sind mindestens 6 ECTS Credits im Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 4 ECTS Credits im Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.

<sup>3</sup> Pflichtmodule sind das fachwissenschaftliche Forschungskolloquium (1 ECTS Credit pro Semester) während mindestens zwei Semestern und die aktive Teilnahme an mindestens einer fachwissenschaftlichen Tagung (ggf. Graduiertentagung; 1-2 ECTS Credits).

<sup>4</sup> Das Absolvieren der übrigen Module erfolgt nach Absprache mit der Promotionskommission gemäss Doktoratsvereinbarung.

<sup>5</sup> Für eigenverantwortliche Lehre können ECTS Credits vergeben werden.

<sup>6</sup> Für Tagungs- und Kongressteilnahmen werden ECTS Credits vergeben, wenn ein aktiver und überprüfbarer Beitrag geleistet und ein Bericht zuhanden der hauptverantwortlichen Betreuungsperson verfasst und von dieser abgenommen wird.

<sup>7</sup> Einzelheiten werden in der Wegleitung zum allgemeinen Doktorat in Religionswissenschaft geregelt.

### § 9 Module

<sup>1</sup> Die Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich kohärente Lerneinheiten, die Module, gegliedert.

<sup>2</sup> Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS Credits vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.

<sup>3</sup> Für das Bestehen des Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von Punkten auf Basis von blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Die ECTS Credits für ein Modul werden ausschliesslich vollständig vergeben; eine teilweise Vergabe ist nicht möglich.

#### § 10 Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen

Extern erbrachte Studienleistungen können im Rahmen des curricularen Anteils angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die erweiterte Studienkommission, ggf. in Rücksprache mit der Promotionskommission.

### **VI. Promotionskolloquium**

#### § 11 Promotionskolloquium

Die Durchführung des Promotionskolloquiums richtet sich nach § 20 PVO.

#### § 12 Präsenzpflicht

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Promotionskommission müssen beim Promotionskolloquium anwesend sein.

<sup>2</sup> Ausnahmen sind möglich, wenn ein auswärtiges Mitglied der Promotionskommission auf die Teilnahme am Kolloquium verzichtet. In diesem Falle oder im Falle krankheitsbedingter Verhinderung eines Mitglieds der Promotionskommission bestimmt die Dekanin bzw. der Dekan der Theologischen Fakultät in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission eine Vertretung, in der Regel aus dem Kreis der beiden Fakultäten.

### **VII. Publikation der Dissertation**

#### § 13 Publikationsformen

<sup>1</sup> Die Publikation der Dissertation richtet sich nach § 23 PVO.

<sup>2</sup> Auf schriftlichen Antrag und Empfehlung der Promotionskommission kann die erweiterte Studienkommission die Verwendung anderer zweckmässiger Publikationsformen gestatten.

#### § 14 Pflichtexemplare

<sup>1</sup> Von der gedruckten Dissertation sind im Falle einer monographischen Publikation in einer wissenschaftlichen Reihe zehn, im Falle einer monographischen Publikation ausserhalb einer Reihe zwanzig Pflichtexemplare abzuliefern.

<sup>2</sup> Soll die Dissertation elektronisch oder im Open Access publiziert werden, gelten dafür die von den beiden Fakultäten gemeinsam erlassenen Ausführungsbestimmungen.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 18.12.2010 in Kraft.

Für die Theologische Fakultät:

Ch. Uehlinger, Dekan

Für die Philosophische Fakultät:

B. Roeck, Dekan